Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 23 326
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Klara Schedlich (GRÜNE)

vom 14. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2025)

zum Thema:
Barrierefrei ins Fitnessstudio

und **Antwort** vom 1. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2025)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Klara Schedlich (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 326
vom 14.07.2025
über Barrierefrei ins Fitnessstudio

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher alle Bezirksämter um Stellungnahme gebeten und deren Antwort berücksichtigt.

1. Wie viele Fitnessstudios in Berlin erfüllen nach Kenntnis des Senats die baulichen Mindestanforderungen der Barrierefreiheit gemäß Bau- und Sonderbauvorschriften, und wo befinden sie sich?

2. Welche dieser Studios bieten rollstuhlgerechte Trainingsgeräte, Umkleiden und Sanitäranlagen sowie weitere spezifische Inklusionsangebote (z. B. für Seh-, Hör- oder Lernbehinderungen) an?

3. In welcher Form erhebt oder aktualisiert der Senat Daten zur Barrierefreiheit privater Fitnessstudios, und plant er ein öffentlich zugängliches Register oder Gütesiegel?

Zu 1., 2. und 3.: Die abgefragten Daten werden nicht erfasst; gleichwohl werden Daten zur gewerblichen Tätigkeit als solche erfasst. Der Senat plant kein öffentliches Register speziell für private Fitnessstudios mit detaillierten Daten zur Barrierefreiheit.

4. Welche Förder- oder Investitionsprogramme stehen Fitnessstudios zur Herstellung bzw. Erweiterung von Barrierefreiheit zur Verfügung, und wie viele Anträge wurden seit 2020 bewilligt?

Zu 4.: Grundsätzlich stehen die Programme der Wirtschaftsförderung auch Unternehmen der Fitnessbranche zur Verfügung. Geeignet wären bei der Erfüllung der spezifischen Voraussetzungen z.B. die Darlehensprogramme der IBB oder KfW oder ggf. auch die Absicherung von Hausbankkrediten durch eine Bürgschaft.

5. Wie bewertet der Senat den aktuellen und zukünftigen Bedarf an barrierefreien Fitnessplätzen in Berlin, insbesondere für Rollstuhlnutzer*innen, und welche Bedarfsprognosen liegen vor?

Zu 5.: Für die öffentliche Sportinfrastruktur gilt die DIN 18040 und die Berliner Bauordnung, welche die Barrierefreiheit für öffentliche Infrastruktur grundsätzlich regelt und im Neubau Berücksichtigung findet. Der Senat von Berlin ermittelt im Rahmen der Sportentwicklungsplanung den Bedarf an öffentlicher Sportinfrastruktur. Die konkreten zielgruppenspezifischen Bedarfe kommen bei der Standortplanung zum Zuge.

Die Abfrage der Bezirksrückmeldungen ergibt folgendes Bild:

Auch wenn sicherlich ein Bedarf an barrierefreien Fitnessplätzen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf existiert, so existiert doch keine Definition eines barrierefreien Fitnessplatzes im Bereich des Schul- und Sportamtes. Für das Schul- und Sportamt gibt es gedeckte (Hallen) und ungedeckte Sportanlagen (Sportplätze), welche insbesondere bei Neubauten/ Sanierungen immer auch im Sinne der Inklusion geplant und umgesetzt werden.

Der Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf sieht sowohl aktuell als auch zukünftig einen Bedarf an barrierefreien Sportfreianlagen (hier als „Fitnessplätze“ bezeichnet) in Berlin und ist bestrebt im Zuge des Neubaus und der Sanierung von bezirklichen Sportanlagen die barrierefreien Bedarfe entsprechend zu berücksichtigen und umzusetzen.

Seitens des Bezirks Pankow kann generell ausgeführt werden, dass Fitnessplätze keine klar definierten Sportanlagen sind. Sie werden vielmehr in die Kategorie der Spielplätze eingeordnet. Die Zuständigkeit solcher Anlagen liegt auf bezirklicher Ebene im Straßen- und Grünflächenamt, im Rahmen der Umsetzung des Sportentwicklungsplans Pankow sind einige Maßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören beispielsweise die Installation von Sport- und Spielgeräten wie Calisthenicsanlagen, die auch barrierefreundlich gestaltet werden sollen, um eine breitere Zugänglichkeit zu ermöglichen. Für weiterführende Informationen verweisen wir auf den Integrierten Kommunalen Sportentwicklungsplan, der über die Website des Schul- und Sportamtes Pankow einsehbar ist. Dort finden sich detaillierte Aussagen zur sportinfrastrukturellen Entwicklung im Bezirk, auch hinsichtlich barrierefreier und inklusiver Sportangebote.

Die integrierte Kommunale Sportentwicklungsplanung für den Bezirk Mitte von Berlin betrachtet den Bedarf an barrierefreien Sportangelegenheiten aufgrund des demografischen Wandels, der der Bezirk Mitte verzeichnet. 2020 waren im Bezirk Mitte 67.103 Menschen in der Altersgruppe „61 Jahre und älter“, 99.254 Menschen in der

Altersgruppe „41-60 Jahre“ und 124.509 Menschen in der Altersgruppe „26-40“ Jahre. Diese Bestandsaufnahme lässt stark vermuten, dass in 20 Jahren die Altersgruppe „61 Jahre und älter“ größer wird. Gerade Menschen in den Altersgruppen „41-60 Jahre“ und „61 Jahre und älter“ sind auf barrierefreien Sportangelegenheiten angewiesen. Die Bewegungsangebote im Bezirk sind nicht flächendeckend barrierefrei. Im Kapitel 5.3 der Sportentwicklungsplanung werden die Fitnessplätze als informelle Bewegungsräume benannt (z.B. Fitnessplätze in Parks oder auf öffentlichen Flächen). Im Kapitel 3.4 „Fachliches Sportstättenkataster – Barrierefreiheit“ steht, dass bei 281 ungedeckten Sportanlagen (das sind 79% der ungedeckten Sportanlagen) kleinere bis vollumfängliche Maßnahmen benötigt werden, damit sie barrierefrei werden. Die gedeckten Sportanlagen verzeichnen alle eine gewisse Ausstattung an Barrierefreiheitselementen aber bei 97 Sportanlagen (sprich 88% der gedeckten Sportanlagen) sind kleinere bis umfangreiche Maßnahmen erforderlich, um das Ziel der Barrierefreiheit zu erreichen. Im Sportentwicklungsplan werden unter „kleineren Maßnahmen“ die Nachrüstung von Rampen, die Anbringung von Beschilderung-/ Informationsleitsysteme, die Beseitigung von Stolpergelegenheiten (Absätze), die Beschaffung und Organisation von Lagerflächen (Basketballrollstühle) und die Nachrüstung mit Sanitär- und Umkleidekabinen betrachtet. Die „umfangreichen Maßnahmen“ beinhalten die Nachrüstung mit Aufzügen, die Installation von taktilen Leitsystemen, die Nachrüstung mit Sportböden und die bauliche Nachrüstung mit Rettungswegen. Im Kapitel 4.5 „Investitions- und Erneuerungsbedarf“ werden auch der allgemeine bauliche Zustand der Sportanlagen und die daraus resultierenden Modernisierungsmaßnahmen, auch mit Blick auf zukünftige Anforderungen, benannt. Die Barrierefreiheit ist auch Teil dieser Maßnahmen.
Neben dem Sportentwicklungsplan ist womöglich auch der Spielplatzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Eine Versorgungsanalyse für den Bezirk Mitte von Berlin ist momentan in Arbeit. Diese Analyse wird auch Calisthenics Anlagen und den Bedarf barrierefreier Gestaltung derselben umfassen. Die Analyse wird in Kürze hier veröffentlicht:
Spielplatzentwicklungsplanung in Mitte - Berlin.de
Es gibt bereits bestehende Fitnessplätze des Bezirks Mitte, die für den Seniorensport geeignet sind. In den meisten Fällen sind diese Anlagen auch sehr gut für Rollstuhlfahrende nutzbar, wenn auch nicht umfassend barrierefrei im engeren Sinne. Darüber hinaus gibt es in den Parks des Bezirks auch abseits ausgewiesener Fitnessplätze inklusive Sportangebote.

Für den mit gedeckten und ungedeckten Sportanlagen unterversorgten Bezirk Tempelhof-Schöneberg ist es grundsätzlich gut, wenn neben den Sportanlagen zusätzliche öffentliche Fitnessplätze barrierefrei zur Verfügung gestellt werden, um den Bedürfnissen der Bevölkerung nach Gesundheit und Fitness nachzukommen.

Die Reinickendorfer Sportanlagen sind im Rahmen der Erstellung der integrierten Sportentwicklungsplanung von Sportanlagen nach einem abgestimmten Merkmal-

Erfassungsbogen auf Barrierefreiheit bewertet worden. Betrachtet wurden die Sportnutzfläche und die Funktionskabinen.

Barrierefreiheit der ungedeckten Sportanlagen (ggf. „Fitnessplätze“) in Reinickendorf:
Stufe 1 = barrierefreie Nutzung möglich: 28 %
Stufe 2 = kleinere Maßnahmen erforderlich: 4%
Stufe 3 = umfangreiche Maßnahmen erforderlich: 66%
Stufe 4 = vollumfänglich Maßnahmen erforderlich: 1%
(Abweichung zu 100% = Rundungsdifferenzen)

Die Erhebung erfolgte 2019. Im Rahmen von Sanierungen der Sportanlagen werden regelmäßig Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit berücksichtigt, so dass sich der prozentuale Anteil der Stufe 1 in den vergangenen 6 Jahren erhöht hat. Entsprechende Statistiken wurden nicht geführt.

Für die übrigen Bezirke liegen dem Senat keine weiteren Erkenntnisse vor.

6. Wie viele Fälle verweigerter Aufnahme oder Kündigung von Mitgliedschaften wegen Behinderung wurden dem Senat seit 2018 gemeldet, mit welchen Begründungen und Ergebnissen?

Zu 6: Im Bezirk Zehlendorf haben im genannten Zeitraum vier Personen mittgeteilt, dass sie aufgrund der Behinderung im Fitnesscenter abgewiesen wurden. Es wird seitens des Bezirks davon ausgegangen, dass erheblich mehr Personen abgewiesen werden, die sich nicht mit einer Beschwerde oder der Bitte um Unterstützung an die bezirkliche Beauftragte für Menschen mit Behinderungen oder andere Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen wenden. Die Begründungen für eine Abweisung bezogen sich dabei aber eher auf die fehlende Zugänglichkeit/Barrierefreiheit und das Fehlen „spezieller“ Angebote.

7. In wie vielen dieser Fälle wurde „Brandschutz“ (z. B. blockierte Flucht-/Rettungswege) als Kündigungs- oder Ablehnungsgrund angeführt?

Zu 7.: Dem Senat und den Bezirken sind keine Fälle verweigerter Aufnahme oder Kündigung von Mitgliedschaften wegen Brandschutz bekannt. Daher ist auch über Kündigungs- oder Ablehnungsgründe nichts bekannt.

8. Wie bewertet der Senat brandschutzrechtliche Vorgaben in Hinblick auf die Nutzung von Rollstühlen auf Trainingsflächen und welche Handlungsspielräume haben Betreiber, ohne Betroffene auszuschließen?

Zu 8.: Für Fitnessstudios gelten die brandschutztechnischen Anforderungen und Vorgaben gemäß Bauordnung Berlin (BauO Bln) sowie bauordnungsrechtlicher Folgevorschriften, insbesondere § 1 Betriebsverordnung (BetrVO). Sie sind darauf ausgelegt, die Sicherheit aller Nutzerinnen und Nutzer zu gewährleisten, einschließlich Menschen mit Behinderungen. Gemäß § 1 BetrVO müssen die Betreibenden von Fitnessstudios für öffentlich zugängliche Bereiche im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr eine Brandschutzordnung für betriebliche Maßnahmen für die Rettung von Rollstuhlnutzerinnen oder Rollstuhlnutzern mittels geregelter fremder Hilfe aufstellen und an zentraler Stelle aushängen. Die betrieblichen Maßnahmen sind in Verbindung mit den allgemeinen bauordnungsrechtlichen Anforderungen im Regelfall ausreichend. Besondere bauliche Maßnahmen sind nur dann erforderlich, wenn eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Menschen mit Behinderungen anzunehmen ist.

9. Welche rechtlichen Verpflichtungen haben Fitnessstudiobetreiber nach Landesgleichberechtigungsgesetz und Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz, Menschen mit Behinderung aufzunehmen bzw. Mitgliedschaften fortzuführen?

Zu 9.: Das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) verpflichtet den Berliner Senat und die öffentlichen Stellen, in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und gemäß Artikel 11 der Verfassung von Berlin, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Rechte durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Der Fokus des LGBG liegt auf dem Bereich des öffentlichen Rechts. Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), das seit dem 28. Juni 2025 in Deutschland vollständig in Kraft getreten ist, wurde der Fokus auf private Unternehmen ausgedehnt. Dieses Gesetz setzt eine EU-Richtlinie (European Accessibility Act) um und verpflichtet Unternehmen dazu, bestimmte Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten. Für Fitnessstudios sind hier insbesondere die digitalen Dienstleistungen relevant. Anforderungen an die Studioausstattung sind hier nicht geregelt.

10. Welche Unterstützungs- und Rechtsberatungsangebote stellt der Senat Betroffenen zur Verfügung, um ihre Ansprüche gegenüber Fitnessstudios durchzusetzen?

11. Prüft der Senat Geschäfts- und Hausordnungen von Fitnessstudios systematisch auf diskriminierende Klauseln, und falls ja, mit welchen Ressourcen und Ergebnissen?

Zu 10. und 11.: Die Landesbeauftragte und die Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderungen sind wichtige Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen. Zudem verbietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Diskriminierung aufgrund einer Behinderung im Bereich des Zugangs zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit angeboten werden; hierzu gibt es ebenso Beratungsmöglichkeiten auf Landes- und Bundesebene.

Der Senat prüft keine Geschäfts- und Hausordnungen von Fitnessstudios systematisch auf diskriminierende Klauseln.

12. Welche Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Studio-Personal zur inklusiven Betreuung von Sportler*innen mit Behinderung fördert oder organisiert der Senat?

Zu 12.: Dem Senat ist hierzu nichts bekannt.

13. In welcher Weise kooperiert der Senat mit Sport-, Behinderten- und Verbraucherverbänden, um die Qualitätssicherung sowie den Ausbau barrierefreier Fitnessangebote voranzutreiben?

Zu 13.: Im Rahmen der Entwicklung der öffentlichen Sportinfrastruktur werden Verbände anlassbezogen beteiligt. Die DIN 18040 und die Berliner Bauordnung regelt die Einhaltung der Barrierefreiheit im öffentlichen Bauen.
Mit der Broschüre „Sport für Menschen mit Behinderung in Berlin“ (https://www.berlin.de/sen/inneres/sportmetropole-berlin/sportfoerderung/behindertensport-und-inklusion/230605_auswertung-sport-fuer-menschen-mit-behinderung-in-berlin.pdf, veröffentlicht im Juni 2023)
hat der Senat von Berlin gleichwohl in einer Umfrage und Auswertung überwiegend gemeinnützige Organisationen/ Vereine ermittelt und aufgelistet, die für Menschen mit Beeinträchtigungen geeignet sind. Soweit diese Organisationen und Vereine Förderungen des Senats von Berlin in Anspruch nehmen, wird dadurch das Sportangebot für Menschen mit Behinderungen gefördert.

14. Welche kurzfristigen Maßnahmen plant der Senat, um bestehende Regelungslücken zu schließen und wohnortnahe barrierefreie Fitnessangebote für Rollstuhlnutzer*innen sicherzustellen?

Zu 14.: Dem Senat sind keine Regelungslücken bekannt. Im Rahmen des Neubaus öffentlicher Sportinfrastruktur gelten die Berliner Bauordnung und die entsprechenden DIN-Normen, die die Barrierefreiheit im öffentlichen Bauen sicherstellen.

Berlin, den 1. August 2025

In Vertretung

Michael B i e l
.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe